



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Jungjägerlehrgang

1. Geltungsbereich

- 1.1. Auf den Ausbildungsvertrag (Vertrag) zwischen der Landesjagdschule des Landesjagdverbandes Berlin e. V. (Veranstalter) und dem Lehrgangsteilnehmer (Teilnehmer) über die Teilnahme an einem Jungjägerlehrgang, finden ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- 1.2. Mit Übersendung des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars an den Veranstalter erkennt der Teilnehmer diese Geschäftsbedingungen an, welche ihm bei Vertragsschluss vorgelegt haben.

2. Teilnahmevoraussetzung

- 2.1. Spätestens zum Prüfungstermin muss der Teilnehmer das 16. (sechzehnte) Lebensjahr vollendet haben.
- 2.2. Minderjährige Kursteilnehmer bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Lehrgang. Die Einverständniserklärung ist der Anmeldung beizufügen. Anmeldungen minderjähriger Teilnehmer ohne schriftliche Einverständniserklärung können vom Veranstalter nicht berücksichtigt werden.
- 2.3. Der Teilnehmer muss geistig als auch körperlich in der Lage sein, eine Jagdwaffe sicher zu führen, um die Jagd auszuüben.
- 2.4. Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung, dass
 - a. gegen ihn keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geführt werden und
 - b. er nicht strafrechtlich verurteilt wurde wegen Gewaltdelikten oder solchen mit Waffenbezug und
 - c. er namentlich nicht auf einer EU-Antiterrorliste geführt wird.
- 2.5. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen für die Lehrgangszulassung rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu vorzulegen.
- 2.6. Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nicht vor, kommt ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer nicht zustande.
- 2.7. Entfallen einzelne Teilnahmevoraussetzungen während eines laufenden Jungjägerlehrganges, ist der Teilnehmer verpflichtet, den Veranstalter umgehend zu informieren. Veranstalter und Teilnehmer prüfen gemeinsam, ob eine Fortsetzung des Jungjägerlehrganges für den Teilnehmer möglich ist.

3. Merkmale des Jungjägerlehrgangs

- 3.1. Die Teilnahme am Jungjägerlehrgang ist keine Garantie für das Bestehen der Jägerprüfung.
- 3.2. Der Jungjägerlehrgang gliedert sich in verschiedene Unterrichtseinheiten, in denen dem Teilnehmer das für die Jägerprüfung notwendige Wissen aufgezeigt wird. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass weiteres selbständiges Lernen unter Verwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Medien und Materialien erforderlich ist, um sich das erforderliche Wissen anzueignen und sich gewissenhaft auf die Jägerprüfung vorzubereiten.
- 3.3. Die Durchführung der Unterrichtseinheiten durch den Veranstalter erfolgt in der Abfolge des Lehrplans, welchen der Teilnehmer zum Lehrgangsbeginn erhält.
- 3.4. Die Unterrichtseinheiten des Jungjägerlehrganges finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Veranstalters statt, mit Ausnahme von möglichen Reviergängen und praktischen Schießübungen. Ist aufgrund von behördlichen Anordnungen Präsenzunterricht nicht durchführbar, kann der Veranstalter nicht-praktische Unterrichtseinheiten auch auf anderem Wege anbieten (Distanzunterricht, digitales Lernen).
- 3.5. Alle Lehrmaterialien wurden mit größter Sorgfalt erstellt und ausgewählt, dennoch können Fehler und Unrichtigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen und Medien.
- 3.6. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Veranstalter sich jederzeitige Inhalts- und Durchführungsänderungen des Jungjägerlehrgangs insgesamt sowie einzelner Unterrichtseinheiten und Änderungen von deren Abfolge und Änderungen der Unterrichtsmaterialien vorbehält, insbesondere um neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Änderungen der Rechtslage zu berücksichtigen oder die Lehrgangseffizienz zu erhöhen. Eine Informationspflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer besteht nur insoweit als die Änderungen auch zu Verschiebungen von bereits dem Teilnehmer schriftlich bekanntgegebenen Terminen führen.
- 3.7. Schadenersatzansprüche oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag aus den erwähnten Änderungen werden hiermit ausdrücklich abbedungen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Jungjägerlehrgang

4. Anmeldung/Vertragsabschluss/Mindestteilnehmerzahl

- 4.1. Der Teilnehmer gibt gegenüber dem Veranstalter ein ihn bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme am Jungjägerlehrgang ab, indem er das Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben an den Veranstalter sendet.
- 4.2. Der Vertrag kommt, unter der Bedingung des Erreichens einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen zustande, wenn der Veranstalter, innerhalb der dem Eingang des Angebotes nachfolgenden 14 Werktagen, dem Teilnehmer die Annahme seines Angebotes schriftlich bestätigt und die Teilnahmevoraussetzungen gem. Ziff. 2 vom Teilnehmer erfüllt werden.
- 4.3. Der Veranstalter informiert den Teilnehmer umgehend jedoch bis spätestens sieben Wochentage vor Kursbeginn, wenn absehbar wird, dass die Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen für den Jungjägerlehrgang nicht erreicht und der Lehrgang nicht durchgeführt wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Lehrgangsgebühren werden in diesem Fall an den Teilnehmer zinslos zurückgezahlt.

5. Durchführung/sofortiger Ausschluss

- 5.1. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Lehrstoff mit dem Abschluss der jeweiligen Unterrichtseinheit vermittelt ist.
- 5.2. Der Veranstalter gewährt dem Teilnehmer die Möglichkeit zur Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtseinheit, in dem der Teilnehmer einen Lehrplan erhält. Der Veranstalter organisiert entsprechend dem Lehrplan adäquate Räumlich- und Örtlichkeiten für die Durchführung der jeweiligen Unterrichtseinheit, Ausbildungsmaterial sowie qualifizierte Ausbilder. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Im Falle von Angeboten der Vermittlung von Lehrstoffen Online/ durch digitale Medien übermittelt der Veranstalter dem Teilnehmer die zu einer Teilnahme notwendigen Daten. Die Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen und die Kosten des Anschlusses an das Internet und die Verbindung obliegen allein dem Teilnehmer.
- 5.3. Der Teilnehmer ist verpflichtet sich vor Beginn einer jeden Unterrichtseinheit in die ausliegende Anwesenheitsliste mit Vor- und Nachnamen einzutragen und seine Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragung in der Anwesenheitsliste dient dem Teilnehmer als Bestätigung, dass er an der Unterrichtseinheit teilgenommen hat. Fehlt die Bestätigung des Teilnehmers auf der Anwesenheitsliste, kann dieser vom Veranstalter keine Bestätigungen über die Teilnahme an der betreffenden Unterrichtseinheit verlangen, auch wenn eine solche für die Zulassung zur Jägerprüfung notwendig sein sollte.
- 5.4. Sollte der Teilnehmer an einer Unterrichtseinheit nicht teilnehmen können, so ist der Unterrichtsstoff selbstständig und auf eigene Kosten nachzuholen. Die Nachholung kann nach gesonderter Vereinbarung durch Einzelunterricht bei einer Lehrperson des Veranstalters erfolgen.
- 5.5. Der Teilnehmer verpflichtet sich während der Unterrichtseinheiten zu einem respektvollen Umgang mit allen Teilnehmern und Ausbildern, den Anweisungen der Ausbilder zu folgen und die am jeweiligen Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten.
- 5.6. Ein schwerer Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 5.5 kann zum sofortigen Ausschluss vom Jungjägerlehrgang durch die Lehrgangsleitung führen. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn
 - Anweisungen im Rahmen des Schiessbetriebes nicht befolgt werden oder
 - Waffen oder Munition unsachgemäß verwendet werden oder
 - der Teilnehmer andere Kursteilnehmer oder Ausbildungspersonal beleidigt, diskriminiert oder bedroht.
- 5.7. Im Fall des Ausschlusses aus Gründen gem. Ziff. 5.6 bleibt der Teilnehmer zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr verpflichtet. Sofern der Teilnehmer die Lehrgangsgebühr bereits gezahlt hat, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Der Teilnehmer hat das Recht zu widerlegen, dass ein schwerer Verstoß vorliegt.

6. Anmeldung zur Jägerprüfung

- 6.1. Für die rechtzeitige Anmeldung zur Jägerprüfung ist der Lehrgangsteilnehmer selbst verantwortlich. Der Veranstalter unterstützt die Kursteilnehmer bei der rechtzeitigen Antragstellung zur Jägerprüfung.
- 6.2. Jedem Lehrgangsteilnehmer steht es frei, sich in einem Bundesland seiner Wahl zur Prüfung anzumelden.
- 6.3. Für die Ausfertigung von Lehrgangsbestätigungen (z. B. Land Brandenburg: Nachweis gemäß § 3 JPO als Voraussetzung zur Zulassung zur Jägerprüfung etc.) wird eine Ausfertigungspauschale von € 25 erhoben.

7. Lehrgangspreise/Preisänderungen/Prüfungsgebühren

- 7.1. Für den Jungjägerlehrgang gelten die im Anmeldeformular angegebenen Lehrgangspreise.
- 7.2. Im Lehrgangspreis enthalten ist die Nutzung des Ausbildungsmaterials und der Ausbildungswaffen des Veranstalters sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung während des gesamten Lehrgangs.
- 7.3. Die Prüfungsgebühren sind in den Lehrgangspreisen nicht enthalten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Jungjägerlehrgang

8. Zahlungen/Stornierungen/Lehrgangsabbruch

- 8.1. Die erste Rate wird nach Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung beim Teilnehmer sofort zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist 7 Wochentage vor Beginn des Lehrgangs zur Zahlung fällig.
- 8.2. Für Teilnehmer, die einem bereits begonnenen Lehrgang beitreten, wird der volle Lehrgangspreis in einer Summe fällig.
- 8.3. Von Teilnehmern, die den Lehrgang spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lehrgangs absagen, ist der Veranstalter berechtigt, 25 % des Lehrgangspreises einzubehalten. Bei Stornierungen bis 10 Tage vor Lehrgangsbeginn werden 50 % des Lehrgangspreises einbehalten.
- 8.4. Wird der laufende Lehrgang durch den Teilnehmer abgebrochen, erfolgt keine Erstattung des Lehrgangspreises durch den Veranstalter.
- 8.5. Dem Teilnehmer steht es im Fall einer Absage oder Abbruchs frei, für sich einen voll zahlenden Ersatzteilnehmer vorschlagsweise zu benennen oder sich vor Antritt den Lehrgangspreis für einen nächsten Lehrgangstermin gutschreiben zu lassen. Benennt der Teilnehmer einen Ersatzteilnehmer, so muss dieser die Teilnahmevoraussetzungen gem. Ziff. 2 erfüllen. Die Entscheidung über die Zulassung des Ersatzteilnehmers trifft der Veranstalter. Das gesetzliche Widerrufsrecht von Verbrauchern bleibt unberührt.

9. Haftung/Höhere Gewalt

- 9.1. Der Veranstalter haftet nur für Sach- oder Vermögensschäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die von anderen Kursteilnehmern verursacht werden, ganz gleich, ob diese bei theoretischen oder praktischen Unterrichtseinheiten oder der Schießausbildung entstanden sind. Dasselbe gilt auch für Schäden bei Wegeunfällen und teilnehmereigenen Kraftfahrzeugen.
- 9.3. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von Schadensersatzansprüchen anderer Kursteilnehmer oder Dritter für vom Teilnehmer verursachte Schäden frei.
- 9.4. Hat der Veranstalter, trotz der o. g. Haftungsbeschränkungen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Veranstalter beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Vertrag dem Veranstalter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Teilnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Veranstalter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- 9.5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verbandsangehörigen des Veranstalters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.6. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt von den vorstehenden Regeln unberührt.
- 9.7. Wird die Durchführung des Ausbildungskurses infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger, vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände unmöglich, so kann der Teilnehmer hieraus weder Schadensersatzansprüche noch Rücktrittsrechte herleiten. Etwaig bereits erfolgte Zahlungen werden zinslos an den Teilnehmer erstattet, soweit die Leistungen des Veranstalters dafür noch nicht erbracht wurden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Benutzung von Schießständen/Versicherung während des Schiessbetriebes

- 10.1. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Benutzung der Schießstände und die Teilnahme am Schießbetrieb auf eigene Gefahr erfolgt. Das Betreten des Schießstandes ist ausschließlich bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Während der Schießausübung sind alle Anweisungen der Aufsichtsperson zu befolgen. Ein grober Verstoß wird mit sofortigem Ausschluss vom Schießbetrieb geahndet und kann bei schweren Verstößen insbesondere gem. Ziff. 5.6 zum Ausschluss aus dem Lehrgang führen. Eine Erstattung des Lehrgangspreises erfolgt in diesem Fall nicht.
- 10.2. Das unerlaubte Mitnehmen von nicht verbrauchter Munition ist unzulässig und für Nichtberechtigte ein Verstoß gegen das Waffengesetz und kann zur Zulassungsverweigerung zur Jägerprüfung führen. Vor und während der Waffenhandhabung und des Schießunterrichts sind Alkohol und Drogen verboten. Es gelten die Schießstandordnungen der benutzten Schießstände.
- 10.3. Auf dem Schießstand ist das Tragen eines funktionstüchtigen Gehörschutzes vorgeschrieben und vom Teilnehmer eigenverantwortlich zu gewährleisten. Bei Nichtachtung durch den Teilnehmer entfällt die Haftung des Veranstalters für etwaig entstandene gesundheitliche Schäden.
- 10.4. Für alle Teilnehmer wird für die Dauer des Ausbildungslehrganges eine Haftpflicht- und Unfallversicherung durch den Veranstalter abgeschlossen. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung beziehen sich auf etwaige Schäden bei der Durchführung des Schießbetriebes. Die Versicherungspolice für jeden Teilnehmer wird zu Beginn des Ausbildungslehrgangs durch den Veranstalter bereitgestellt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Jungjägerlehrgang

11. Datenspeicherung

Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass seine persönlichen Daten, welche er im Rahmen der Anmeldung mitgeteilt hat, in der EDV-Anlage des Veranstalters entsprechend der Datenschutzordnung des LJV Berlin - abrufbar unter https://ljb-berlin.de/files/daten/pdf_download/rechtliches/Datenschutzordnung-LJV-Berlin.pdf - verarbeitet werden. Auf die in der Datenschutzordnung näher beschriebenen Rechte als Betroffener wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Widerrufsrecht

12.1. Der Teilnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss.

12.2. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt zur Wahrung der Widerrufsfrist.

12.3. Der Widerruf ist an die Landesjagdschule des LJV Berlin e. V. in der Sundgauer Str. 41 in 14169 Berlin zu richten.

13. Salvatorische Klausel/Schriftform

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt oder der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Regelung zu ersetzen.

13.2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform einer schriftlichen Vereinbarung bedarf.

Berlin, im Januar 2021

Vorstand des Landesjagdverband Berlin e. V.